

Zur Frage der Reform des Militärstrafprozesses

Autor(en): **Eugster, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **67=87 (1921)**

Heft 21

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Zur Frage der Reform des Militärstraßprozesses. — Criteri circa la scelta degli aspiranti ufficiali. — Niederschläge aus dem großen Kriege in amerikanischen Militärzeitschriften. (Schluß.) — Unsere Militärmusik. — Literatur. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Bitte.

Zur Frage der Reform des Militärstraßprozesses.

Von Justiz-Major *J. Eugster*, Zürich.

Anläßlich der Entstehung und im Verlaufe des Kampfes um die Beibehaltung der Militärjustiz ist von den verschiedensten Seiten, nicht nur von ihren Feinden, sondern auch von ihren Freunden am heutigen Prozeßverfahren vielfach scharfe Kritik geübt worden. Nun haben sich zwar die Wellen wieder gelegt. Einerseits, weil das Versprechen gegeben worden ist, auf dem Gebiete der Militärstrafrechtspflege alle notwendigen Reformen durchzuführen, anderseits weil viele der erhobenen Vorwürfe doch nur Einzelercheinungen betrafen, die mit den Zeitverhältnissen im Zusammenhange standen, oder sich auch nur auf Einzelpersonen bezogen, ohne daß das System des Prozesses selbst für die in Frage stehenden Fehler verantwortlich gemacht werden könnte. Aus dieser Zeit der Unruhe und Leidenschaft sind wir nun heraus. Es ist der Augenblick gekommen, in dem uns der Rückblick ein freies, unabhängiges Urteil darüber ermöglicht, was wir an unserem Prozesse ändern müssen, um das uneingeschränkte Vertrauen des Volkes zu der Militärrechtspflege zurückzugewinnen.

Die praktische Bedeutung der Militärjustiz ist zwar für das Volksleben im gegenwärtigen Zeitpunkte wieder etwas in den Hintergrund getreten. Deswegen, müssen wir aber doch jetzt, wenn hier, wie auf so vielen anderen Gebieten, die Erfahrungen der Kriegs-

zeit für die Neuordnung der Verhältnisse nutzbringend verwendet werden sollen, mit allem Nachdruck dafür eintreten, daß die notwendigen Reformen in die Wege geleitet und durchgeführt werden. Die Verbesserung, der Fortschritt, kommt nie zu früh. Auch wenn, was wir hoffen, für lange Zeit nur mehr Wenige von den Militärgerichten beurteilt werden müssen, ist es doch von größter Wichtigkeit, daß auch ein jeder von diesen Wenigen das Gefühl hat, dabei aller der Garantien teilhaftig zu sein, die ein moderner Strafprozess bieten kann. Dieses Gefühl erhöht sicher auch ganz allgemein das Ansehen der Armee und das Vertrauen zu ihr.

Die Grundzüge der gegenwärtigen Militärstrafrichterordnung sind gut. Hieran ist gar nicht zu denken. Sie muß nur auf Grund der Erfahrungen der Kriegszeit vervollkommen werden. Notwendig ist einerseits eine straffere innere Organisation in personeller Hinsicht, mit einem Ausbau der Kompetenzen des Aufsichtsorgans, des Obergerichtes, damit in allen Stadien des Verfahrens ein rascher, reibungsloser und gesetzeskonformer Gang der Militärrechtspflege gesichert ist. Andererseits muß eine dem modernen Strafprozessgrundsatz des Parteiprinzipes sich noch mehr anpassende Ausgestaltung der Parteirechte des Beschuldigten Platz greifen. Von Nöten ist auch eine genaue Regelung verschiedener Einzelfragen, die bis jetzt mehr oder weniger der Praxis überlassen sind. Ich erinnere an die Frage der Umschreibung der Rechte und Pflichten des Untersuchungsrichters, seiner Kontrolle durch Aufsichtsinstanzen und die Parteien, der Rekussion Vorgesetzter, der Kautionen, der Entschädigung nicht verurteilter in Militärstrafverfahren einbezogener Personen usw. Der Rahmen dieser Arbeit gestattet mir allerdings nicht, näher auf alle Einzelfragen einzutreten. Ich beschränke mich darauf, einige Hauptpunkte zu besprechen.

Ein sehr wichtiges Parteirecht ist das *Recht auf Zulassung eines Rechtsbeistandes* und der *Anspruch auf Bestellung einer amtlichen Verteidigung*.

Die Frage, wann der Verteidigung die Möglichkeit des Eingreifens gewährt werden solle, ist in der Prozeßwissenschaft sehr umstritten und auch in der Gesetzgebung des bürgerlichen Rechtes unserer Kantone noch äußerst verschieden geregelt. Die *Zulassung des privaten Verteidigers* von Anfang des Verfahrens an kennen nur die Kantone Tessin, Aargau, Solothurn, Waadt, Neuenburg, Genf und Zürich, auch diese alle aber nur mit gewissen Beschränkungen mit Bezug auf Akteneinsicht, Verkehr mit dem Beschuldigten etc. Nach Abschluß der Untersuchung lassen die Verteidigung zu: Luzern, Freiburg, Glarus, St. Gallen, Wallis, Nidwalden; erst nach der Anklageerhebung: Obwalden, Basel, Graubünden, Thurgau und Uri.

Ein *amtlicher Verteidiger* wird meist nur bei Anschuldigungen auf Verbrechen oder auf schwere Verbrechen bestellt,

so in Bern und Basel-Stadt; immer bei Verbrechen, in Solothurn, Aargau, Thurgau, Zug, Schwyz, St. Gallen, Wallis, Baselland und Zürich, in letzterem Kantone auch noch in Fällen in bezirksgerichtlicher Kompetenz, wenn der Angeschuldigte taub, stumm oder einer Geisteskrankheit verdächtig ist; bei Verbrechen *und* Vergehen allgemein nur in Uri, Nidwalden, Glarus, Waadt, Neuenburg und Genf, aber zum Teil doch auch nur für Unbemittelte, auf Verlangen usw. Gänzlich unbekannt ist das Institut der amtlichen Verteidigung in den beiden Appenzell, in Obwalden und in Schaffhausen. Auch wo es besteht, ist der Zeitpunkt der Bestellung wieder ein sehr verschiedener. Es würde zu weit führen, auf alle diese Einzelheiten einzugehen.

Der geltende Militärprozeß läßt den selbst bestellten Verteidiger mit dem Schlusse der Voruntersuchung zu; wo kein solcher erscheint, ist in *allen Fällen*, ohne Rücksicht auf die Schwere des Deliktes, für die Hauptverhandlung die Bestellung eines amtlichen Verteidigers notwendig. Die Stellung des Angeschuldigten ist also mit Bezug auf die Verteidigung im Militärprozesse gegenüber dem Rechte der meisten Kantone sicher eine begünstigte.

Dennoch muß man sich fragen, ob man sich mit diesem Zustande zufrieden geben könne, oder ob nach den Erfahrungen der Kantone, die den Verteidiger schon in einem früheren Stadium zulassen oder beiziehen, doch ein Mehreres als notwendig erscheine. Ich pflichte der letzteren Ansicht bei, wenn ich auch nicht für die Zulassung oder den amtlichen Beizug eines Verteidigers von Anfang des Verfahrens an eintreten kann. Die Wirksamkeit der Verteidigung im Untersuchungs-, im Ermittlungsstadium wird allgemein sehr überschätzt, denn es kann ihr in diesem Zeitpunkte unmöglich ein voller Einblick in die Akten gewährt, ein unbeschränktes und unkontrolliertes Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten gestattet werden. Im Interesse der Wahrheitserforschung muß der Entscheid über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Begehren der Verteidigung dem Untersuchungsrichter überlassen bleiben. Nicht jeder Verteidiger weiß eben die Grenzlinie zwischen den Staatsinteressen und den Interessen seines Klienten in objektiver Weise zu ziehen und einzuhalten. Wird nur der private Verteidiger von Anfang an zugelassen, aber noch kein amtlicher Verteidiger bestellt, so kommen die eventuellen Vorteile doch nur denjenigen zu Gute, die in der Lage sind, einen Anwalt zu bezahlen. Die überwiegende Zahl der Beschuldigten ist aber nicht in diesem Falle. Diese Regelung wäre also unbillig. Selbst mit der sofortigen Bestellung des amtlichen Verteidigers wäre für die Unbemittelten nicht viel gewonnen. Die staatliche Honorierung kann niemals so hoch gehen, daß der Verteidiger in der Lage wäre, allen Prozeßhandlungen beizuwohnen. In sehr vielen Fällen würde er sich auch durch die Aussichtslosigkeit seiner Zeitaufopferung nicht stark dazu angezogen fühlen. Vor

allem darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Verteidiger, der der Truppe entnommen wäre, aus dienstlichen Gründen vielfach unabhkömmlich wäre. Wäre er dem Anwaltsstande des Ortes entnommen, an dem die Untersuchung einsetzt, würde er sehr oft durch die Dislokation der Truppe und damit auch des Gerichtes an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert. Im Kriege wäre die Durchführung dieses Prinzipes einfach ein Ding der Unmöglichkeit.

Eine Besserstellung gegenüber dem jetzigen Zustande kann und muß dagegen erstrebt werden mit einer Gleichstellung des privat und des amtlich verteidigten Beschuldigten durch ein *früheres Bestellen des Offizialverteidigers*.

Die Verschiedenheit des Zeitpunktes der Möglichkeit der Einwirkung des privaten und des amtlichen Verteidigers stellt eine nicht zu verantwortende Ungleichheit dar, denn sie gewährt die Vorteile der Verteidigung im vollen Umfange doch nur dem Bemittelten. Für die Verteidigung ist nämlich sehr oft die Zeit zwischen dem Schlusse der Voruntersuchung und der Erhebung der Anklage, in welcher der amtliche Verteidiger noch nicht bestellt ist, außerordentlich wichtig. Dort hat man erstmals einen vollen Ueberblick über die Sachlage. Der Beschuldigte selbst kann in der Regel nichts unternehmen, denn es fehlen ihm mit verschwindenden Ausnahmen überhaupt ausreichende Kenntnisse oder wenigstens die rechtlichen Grundlagen zur richtigen Beurteilung und Wahrung seines Standpunktes. Durch das Eingreifen der Verteidigung in diesem Zeitpunkte ist sie in der Lage, noch wichtige, vom Untersuchungsrichter und dem Beschuldigten vielleicht übersehene Umstände geltend zu machen, so daß sie für die Anklageerhebung noch gewürdigt werden können. Auch bietet sich Gelegenheit zur Anbringung von weniger wichtigen, aber das Strafmaß vielleicht doch beeinflussenden Tatsachen und Beweisen, die später vom Richter wegen der Notwendigkeit der Unterbrechung der Verhandlung nicht mehr erhoben werden. Ja, selbst in den Fällen, die bloß zur disziplinarischen Ahndung führen, kann die Verteidigung den Interessen des Beschuldigten sehr nützlich sein.

Dieser Vorschlag drängt auch zur Stellungnahme zur Einführung einer Dienststelle eines Offizialverteidigers, der immer in Funktion zu treten hätte, wenn kein Wahlverteidiger bestellt würde. Eine solche Dienststelle hätte zwar ihre Vorteile. Es muß aber gesagt werden, daß dieser Verteidiger doch kaum das volle Vertrauen der Angeschuldigten genösse. Zu starke Rücksichtnahme auf Gerichtspraxis etc. könnten eine solche Verteidigung tatsächlich vielfach als zu farblos erscheinen lassen. Eine individuelle Verteidigerauswahl ist zweifellos zweckdienlicher.

Von allergrößter Bedeutung für die Sicherung eines in allen Fällen gerechten Prozeßresultates ist das *System der Rechtsmittel*.

Unser geltendes Recht geht hier mit der Begründung, daß die Notwendigkeit der raschen Durchführung des Verfahrens einen ausgebauten Instanzenzug nicht zulasse, außerordentlich engherzig vor. Es verzichtet gänzlich auf die Berufung, beschränkt die Zulässigkeit der Beschwerde auf ein Minimum und kennt ebenfalls nur eine sehr enge Kassationsmöglichkeit. Der Strafprozeß darf auch nur eine Gefahr, daß das materielle Recht unter der Raschheit des Verfahrens leiden könnte, niemals in Kauf nehmen.

Die *Beschwerde* ist jetzt nur zulässig gegen Amtshandlungen des *Untersuchungsrichters*. Nun ist es aber gewiß ebenso gut möglich, daß Auditoren und Großrichter ihre Rechte mißbrauchen oder Verfügungen treffen können, durch die ein Beschuldigter oder Dritte sich in unzulässiger Weise betroffen fühlen können. Das Beschwerderecht ist unbedingt, sowohl in materieller, als in formeller Hinsicht, weiter auszubauen. Die Erledigung muß eine rasche und unmittelbare sein. Sie kann deshalb nicht den Gerichten zugewiesen werden, weil diese vielfach zu diesem Zwecke besonders einberufen werden müßten. Da das Gesetz ohnehin dem Obergericht die Ueberwachung der gesamten Militärrechtspflege überweist und er auch aus diesem Grunde über alle Verfahren und Vorgänge in der Militärjustiz orientiert sein muß, ist er der natürliche Träger der Entscheidungsbefugnisse in Beschwerdesachen. Sein Entscheid muß endgültig sein.

Alle neueren Militärprozeßrechte des Auslandes haben die Unterdrückung einer *Appellation*, die aus dem französischen Rechte der Revolutionszeit stammt, längst verlassen. Gerade in Frankreich hat sich dieses System im vergangenen Kriege bitter gerächt, denn es sieht sich jetzt gezwungen, zahlreiche Militärprozesse auf außerordentlichem Wege zu revidieren. In Oesterreich wurde schon im Jahre 1802 ein allgemeines Appellationsgericht der K. K. Armee geschaffen, „um der Armee ebenso wie allen übrigen Staatsbürgern in der Rechtspflege die Wohltat dreier Instanzen zufließen zu lassen“. Sogar der *russische Militärprozeß* vom Jahre 1869 kennt beim Regimentsgerichte eine beschränkte Berufungsmöglichkeit. *Deutschland* hatte sie 1872 für die höhere und die niedere Gerichtsbarkeit, *Oesterreich-Ungarn* 1912 für die *Brigadegerichte*, *Norwegen* 1902 ebenfalls für *alle Gerichte in unbeschränktem Umfange* eingeführt. Nur *Norwegen* hat für den Krieg bestimmt, daß die Strafe sechs Monate Gefängnis übersteigen müsse. In der Gesetzgebung aller dieser Länder siegte der durchaus richtige Gedanke, daß die Berufung allein das durchgreifende Rechtsmittel ist, das Gelegenheit bietet, den gesamten Gegenstand der Anklage einer gänzlichen Ueberprüfung und Neuurteilung zu unterziehen und damit Rechtsirrtümer sicher zu vermeiden.

Konnte die Berufung in so vielen großen Armeen eingeführt und durchgeführt werden, muß dies sicher auch bei uns möglich sein. Anläßlich einer im Jahre 1916 bereits einmal entstandenen

Bewegung zu Gunsten ihrer Einführung ist die Ansicht vertreten worden, daß es genüge, das bestehende Rechtsmittel der Kassation in der Richtung der Erfassung auch tatsächlicher Urteilsgrundlagen auszubauen. Es ist aber auch nicht zu diesem Kompromiß gekommen. Auch dieser Ausweg hätte doch eine Gebundenheit durch eine vielfach unbefriedigende Grenzziehung zur Folge haben müssen; außerdem wäre der Einfluß der Unmittelbarkeit auf die Bildung der richterlichen Ueberzeugung verloren gegangen.

Machen wir deshalb, da jeder Kompromiß doch nicht voll befriedigen kann, ganze Arbeit und führen wir die Berufung ein. Es können dabei sicher Vorkehren getroffen werden, daß sie nicht zu einem Trölerinstrument wird. Sie kann sachlich so beschränkt werden, daß sie nur dort Platz greift, wo ein Bestreben nach Korrektur des Urteils in materieller Hinsicht als verständlich und nicht zum vorneherein unbegründet erscheint. Die Befolgung dieses Grundsatzes schließt allerdings eine Begrenzung nach dem Strafmaße aus. Eine solche wäre unbillig und deshalb durchaus unhaltbar. Denn auch der nur mit einer minimalen Strafe belegte Angeklagte kann, wenn er glaubt, daß gewisse Tatumstände zu seinem Nachteile nicht richtig oder nicht in richtigem Maße beachtet worden seien, sich durch das Urteil ebenso schwer vergewaltigt fühlen als jemand, der mit einer schweren Strafe belegt worden ist. Wo Schuld oder Nichtschuld mit Bezug auf das Ganze oder einen Teil der inkriminierten Verhältnisse in Frage stehen, muß die Appellation zugelassen werden. Sie kann aber da ausgeschlossen werden, wo nur die Höhe der Strafe für sich allein, der subjektive Maßstab des Richters, einer Kritik unterzogen werden will, ohne daß dabei eine Nicht- oder nicht richtige Berücksichtigung eines besonders genannten gesetzlichen Strafmilderungs- oder Schärfungsgrundes, die Nichtberücksichtigung eines bezüglichen Beweisantrages etc. geltend gemacht wird. Für diese Fälle reicht das bequeme und formlose Begnadigungsinstitut aus. Bei Beachtung dieser Grundsätze bei der Einführung der Berufung fielen die Fälle weg, in denen ein volles Geständnis vorliegt. Das trifft aber zu für die weitaus meisten Militärgerichtsfälle. Das Recht, die Berufung zu erklären, wäre dem Verurteilten, dem Ankläger und dem Oberauditor einzuräumen.

Um ein Berufungsgericht nicht zu sehr zu überlasten und auch nicht zu viel Kräfte für die Handhabung der Militärrechtspflege zu beanspruchen, könnten zwei Appellationsgerichte geschaffen werden, das eine für das Gebiet der ersten drei, das andere für das Gebiet der drei andern Divisionskreise. Das einzelne Gericht könnte besetzt werden mit einem höheren Justizoffizier (Oberstlt. oder Oberst) als Vorsitzendem und vier Richtern, von denen einer auch nur den Grad eines Unteroffiziers bekleiden könnte. Für jeden Richter wäre ein Ersatzmann derselben dienstlichen Stellung

zu ernennen. Die sämtlichen Richter müßten abgeschlossene juristische Bildung besitzen und über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Für jedes Berufungsgericht müßte auch ein zweiter Großrichter aus dem Gebiete der sprachlichen Minderheit bezeichnet werden, damit die Verhandlungen immer von dem Vorsitzenden in der Muttersprache des Angeschuldigten geführt werden könnten. Dem hierdurch bedingten Mehraufwand an Richterpersonal könnte begegnet werden durch Reduktion der erstinstanzlichen Gerichte von 7 auf 5 Mitglieder. Solche kleinere Divisionsgerichte würden es zudem ermöglichen, der Forderung der Schaffung zweier selbständiger Divisionsgerichte in den mehrsprachigen Divisionen zu entsprechen.

Ein äußerst mangelhafter Teil des heutigen Militärstraßprozesses ist die Regelung des *Verfahrens gegen Abwesende*.

Als Richtschnur für die Neuordnung scheinen mir Bestimmungen notwendig, welche in möglichst umfangreichem Maße die in Contumaciam ausgefallten Urteile definitiv werden lassen, damit jedermann sich daran gewöhnt, in diesen Verfahren und Urteilen nicht bloß Formalakte ohne weitere Bedeutung zu sehen. Das bedingt allerdings eine genaue Untersuchung und möglichst weitgehende Maßnahmen, um dem Beschuldigten eine ausreichende Verteidigung zu verschaffen. Dort, wo dem Wiederaufnahmeverfahren Raum gelassen werden muß, ist eine genaue Regelung nötig, welche ohne zu große Zeit- und Personalbeanspruchung eine Erforschung der wirklichen Wahrheit und eine gerechte Erledigung der Sache gewährleistet. Der Abwesende, dessen Aufenthalt bekannt ist, sollte über den Gang des Verfahrens verständigt werden und, soweit dies möglich ist, ihm Gelegenheit zur Beibringung von Beweismitteln und Entlastungsmaterial gegeben werden. Das in Contumaciam ausgefallte Urteil sollte definitiv rechtskräftig werden:

1. Wenn der Angeklagte durch einen selbst gestellten Verteidiger in der Hauptverhandlung verteidigt wird und er gegen das Urteil kein Rechtsmittel ergreift.

2. Wenn er nicht verteidigt wird, ihm das Urteil ins Ausland zugestellt werden kann und er nicht innerhalb zweier Monate seit Kenntnis des Urteils dagegen Einsprache erhebt oder einer darauf erfolgten Vorladung zu einer neuen Verhandlung wieder nicht Folge leistet.

3. Unter allen Umständen mit dem Ablaufe der Verfolgungsverjährung für die Straftat, wegen der die Verurteilung erfolgt ist.

Nur gegen das noch nicht rechtskräftige Urteil sollte der Verurteilte, wenn er sich stellt oder wenn er ergriffen wird, die Wiederaufnahme verlangen können.

Ebenso unbefriedigend ist die heutige Regelung des Verfahrens auf *Ausschluß aus der Armee wegen Unwürdigkeit*. Die Maßnahme ist so wichtig und für den Einzelnen von so einschneidender

Natur — man denke nur an die Bedeutung des Ausschlusses bei Offizieren — daß eine ganz eingehende Behandlung dieser Fälle sich als unbedingte Notwendigkeit erweist. Eine gründliche und umfassende Voruntersuchung mit Einvernahmen des Beschuldigten und Zeugen, Begutachtungen etc. ist hier ebenso unerläßlich wie in eigentlichen Straffällen. Ebensowenig kann darauf verzichtet werden, dem Beschuldigten in einer Anklageschrift die Tatsachen, auf welche die Maßnahme des Ausschlusses sich gründen soll, bekannt zu geben, damit er über den Gegenstand der Anschuldigung volle Klarheit erhält und sich richtig verteidigen kann. Ergibt die Voruntersuchung die Haltlosigkeit der Vorwürfe, die in der Anzeige erhoben worden sind, muß auch eine Einstellung durch Verfügung des Oberauditors Platz greifen können. Auch das bloße Erscheinen vor Gericht unter einer derartigen Anschuldigung kann eben für die Ehre des Betroffenen schon von größtem Nachteile sein.

Criteri circa la scelta degli aspiranti ufficiali.

Dal Tenente Primavesi, III/95.

Questo non è compito che riguardi solamente gli ufficiali istruttori, ma tutti gli ufficiali, giacchè gli aspiranti vengono proposti non solo alla fine di scuole o corsi dove l'istruttore ha la parte preponderante nella scelta, ma eziandio alla fine d'un servizio attivo dove l'ufficiale di truppa deve pure essere in grado di rettamente giudicare.

Perchè, trascurando l'ufficiale di truppa di apprendere ciò che in primo luogo è da richiedersi all'aspirante, accade generalmente che il giudice sia o fuor di misura rigoroso oppure, all'opposto, di manica troppo larga. A conferma di codesta mia asserzione, non ho che ad indicare la cassazione dalla lista dei proposti di un aspirante, il quale era stato regolarmente proposto dopo una Scuola-Reclute. Orbene, se quel caporale dopo 67 giorni di scuola fu ritenuto idoneo ad avanzare, com'è spiegabile che in seguito ad un brevissimo servizio di due settimane appena non sia più ritenuto tale, e senza che la sua condotta abbia potuto dar luogo a punizione di sorta? È subito spiegato: il primo giudizio fu emesso dagli ufficiali della Scuola-Reclute con a capo un colonnello, istruttore esperitissimo; il secondo invece fu opera d'un primo-tenente, comandante interinale di Cp., ufficiale coscienzioso quant'altri mai, ma appunto sprovvisto di serî criteri per una simile scelta.

Per me, il requisito principale, di cui un ufficiale non può assolutamente fare a meno, si è il carattere, vale a dire la risultante dei sentimenti predominanti nell'animo suo. Questi sentimenti li